

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage überreiche ich Ihnen das **Merkblatt** mit den wichtigsten Informationen über die **Staatliche Prüfung für Übersetzer** sowie den Vordruck für einen Zulassungsantrag. Grundlage für diese Prüfung ist die „Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen“ vom 2. Juli 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin — GVBl. — vom 28.10.2006, 62. Jahrgang Nr. 36), die ihrerseits auf dem „Gesetz über die Staatliche Prüfung für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher“ vom 23. Juni 2003 (GVBl. vom 28. Juni, S. 230) basiert. Die vollständigen Texte finden Sie unter:

<http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata\ges\blnuepruefvo\cont\blnuepruefvo.htm&mode=all&page=1>

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Schießler, die sie wie folgt erreichen können:

☎ +49 30 90227 5266

Fax +49 30 90227 6102

E-Mail: heidi.schiessler@senbwf.berlin.de

Sollten Sie sich nach der Lektüre der Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen zu einer Meldung entschließen, dann reichen Sie bitte Ihren Antrag mit den erforderlichen Unterlagen in der Zeit vom

1. Juli bis spätestens 31. August

beim Prüfungsamt für Übersetzer ein. Sie haben die Möglichkeit die Unterlagen per Post an o.g. Anschrift zu senden oder persönlich während der Sprechzeiten (dienstags und donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) einzureichen.

Sofern für eine Prüfungssprache mehr Meldungen zu Übersetzerprüfungen eingehen, als mit den zur Verfügung stehenden Fachprüfern durchgeführt werden können, werden die Bewerbungen nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen berücksichtigt und die überzähligen nach Absprache mit den Betroffenen auf das folgende Jahr verschoben.

Wenn Sie sich erst zu einem späteren Bewerbungszeitraum zu dieser Prüfung melden wollen, vergewissern Sie sich bitte zu gegebener Zeit, ob die Ihnen vorliegende Fassung des Merkblattes noch gilt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Elisabeth Bachmann Nix

Leiterin Staatliches Prüfungsamt
für Übersetzer/Übersetzerinnen Berlin

M e r k b l a t t

zur

Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen

vom 2. Juli 1990

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Das Prüfungsamt führt nur Staatliche Prüfungen für Übersetzer/Übersetzerinnen* durch. Die Meldung zu einer Prüfung für Dolmetscher/Dolmetscherinnen ist zurzeit nicht möglich.
- 1.2 Die staatlichen Übersetzerprüfungen finden einmal jährlich statt. Sie betreffen jeweils Deutsch und eine andere Sprache. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres legt das Prüfungsamt diejenigen Sprachen und Fachgebiete fest, die im nächsten Prüfungszeitraum Gegenstand einer Prüfung sein können (s. dazu unter Nr. 2.3.). Ein Verzeichnis der im laufenden Prüfungszeitraum zugelassenen „anderen Sprachen“ und Fachgebiete ist auf der letzten Seite dieses Merkblattes enthalten.
- 1.3 Mit Urkunde und Zeugnis über die bestandene Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen kann der Übersetzer/die Übersetzerin die Ermächtigung beim Gericht beantragen. Auskünfte zur Ermächtigung erteilt nur:

Der Präsident des Landgerichts Berlin

- Registratur E -

Littenstr. 12-17

10179 Berlin

Tel.: 9023 2229

2. Prüfungsanforderungen

- 2.1 In den Prüfungen ist festzustellen, ob die Kandidaten die für die Ausübung des Berufs eines Übersetzers erforderlichen sprachlichen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.
- 2.2 In der Prüfung muss der Kandidat für beide Prüfungssprachen nachweisen:
 - a) die sichere Beherrschung der Sprachen, ihrer Grammatik, Lexik, Idiomatik, Stilistik und Orthographie,
 - b) Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck,
 - c) die Fähigkeit, Inhalt und Sprachform vorgelegter Texte in der Übersetzung treffend wiederzugeben,

* Im Folgenden werden der einfacheren Lesbarkeit des Merkblattes wegen nur die maskulinen Formen verwendet.

- d) die Fähigkeit, mögliche Missverständnisse und Fehldeutungen vorzusehen und zu verhindern,
- e) hinreichende Kenntnis der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Strukturen und Probleme der betroffenen Sprachgebiete,
- f) Kenntnis der einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmittel.

2.3 Der Kandidat muss in einem von ihm gewählten Fachgebiet vertiefte Kenntnisse nachweisen. Es werden Grundkenntnisse der Sachzusammenhänge des gewählten Fachgebiets sowie die sichere Beherrschung der wissenschaftlichen Terminologie erwartet.

Als grundsätzlich mögliche Fachgebiete gelten: Rechtswesen, Wirtschaft, Technik, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften und Sozialwissenschaften. Beachten Sie aber bitte die für die Bewerbung gültige Auflistung am Ende dieses Merkblattes. Nur eins dieser Fachgebiete kann von dem Bewerber bei der Meldung benannt werden.

3. Vorbereitung

3.1 Diese Prüfung erfolgt nach selbstständiger Vorbereitung durch den Prüfungsteilnehmer. Die Anforderungen der Staatlichen Prüfung für Übersetzer orientieren sich an den Abschlussprüfungen eines Studiums für (Diplom-)Übersetzer. Die Informationen zu den Prüfungsanforderungen des Berufsbildes sind öffentlich zugänglich (KMK; Prüfungsordnungen und Curricula der Hochschulen). Zur selbstständigen Vorbereitung gehört, neben der sprachlichen Vorbereitung, auch diese Informationsbeschaffung/Recherche. Es ist empfehlenswert, Fragen im Vorfeld der Prüfung im Rahmen eines Beratungstermins zu klären. Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass an die Prüfungsteilnehmer hohe Anforderungen im Allgemeinwissen und im Umgang mit den beiden Prüfungssprachen gestellt werden. Sichere Sprachbeherrschung ist eine Voraussetzung für die Tätigkeit eines Übersetzers und für die Teilnahme an der Prüfung, den erfolgreichen Prüfungsverlauf garantiert sie aber nicht. Prüfungsteilnehmer sollten sich unbedingt Wissen über die Theorien, Techniken und Hilfsmittel des Übersetzens aneignen. Diverse Publikationen - Artikel in Fachzeitschriften oder Fachbücher - sind auf dem Markt.

3.2 Im Übrigen wird erwartet, dass der Kandidat in seiner privaten Vorbereitung

- ▷ Presseerzeugnisse beider Sprachgebiete unter übersetzerischem Aspekt aufmerksam verfolgt,
- ▷ sich mit der Technik der Stegreifübersetzung vertraut macht,
- ▷ sich intensiv auf die landeskundlichen Prüfungsteile vorbereitet und
- ▷ sich um eine möglichst genaue Kenntnis der für beide Prüfungssprachen verfügbaren Hilfsmittel und Nachschlagewerke kümmert.

4. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus

- 4.1
- ▷ mindestens den Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung in der einen Prüfungssprache (**Ausgangssprache**),
 - ▷ eine angemessene einschlägige Vorbildung oder Berufspraxis in der anderen Prüfungssprache (**Zielsprache**).

Die Ausgangssprache ist die Sprache des Sprachgebiets, in dem der allgemeine Schulabschluss erworben wurde. Sie muss nicht mit der Muttersprache identisch sein. (Beispiel: 1. - 14. Lebensjahr in nicht deutschem Sprachgebiet, dann Übersiedlung in den deutschen Sprachraum und hier Abiturprüfung. Die Ausgangssprache ist Deutsch, die eigentliche Muttersprache wird zur Zielsprache.) Die Vorlage des entsprechenden Abschlusszeugnisses (Realschulabschluss bzw. Abitur) ist deshalb immer erforderlich, auch wenn der Bewerber inzwischen einen Hochschulabschluss erreicht hat, der den Erwerb des Abiturs voraussetzte. Sonderfälle sollten möglichst frühzeitig mit dem Prüfungsamt geklärt werden.

4.2 Als angemessene Vorbildung gilt

- a) eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer fachlich qualifizierten Ausbildungsstätte für Übersetzer oder
- b) ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Zielsprache oder
- c) eine mindestens dreijährige hauptberufliche Praxis als Übersetzer oder
- d) eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit im Zielsprachengebiet, die mit dem ständigen intensiven mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Zielsprache und **Übersetzungstätigkeiten** verbunden war.

Erläuterungen:

Zu 4.2 b)

Bei der Zielsprache Deutsch muss es ein Studium der Germanistik, bei der Zielsprache z.B. Englisch ein Studium der Anglistik sein.

Zu 4.2 c)

Die Tätigkeit kann auch nebenberuflich erfolgt sein und schließt Dolmetschertätigkeiten ein. Sie muss im Umfang zusammengerechnet einer hauptberuflichen Tätigkeit entsprechen. Die hauptberufliche Tätigkeit (4.2 c und d) veranschlagt das Prüfungsamt mit ca. 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche. Bei einer Abrechnung nach übersetzten Seiten werden ungefähr 350 für ein Jahr erwartet.

Zu 4.2 d)

Nach festgelegter Verwaltungspraxis muss der Umfang der **Übersetzungstätigkeiten** zusammengerechnet ein Jahr ergeben. Als hauptberufliche Tätigkeit wird auch ein im Zielsprachengebiet abgeschlossenes Studium z.B. der Biologie oder der Wirtschaftswissenschaften usw. anerkannt. Dagegen können überwiegend manuelle berufliche Tätigkeiten nicht als Ausgleich für eine Ausbildung zum Übersetzer geltend gemacht werden.

Schulbesuchszeiten (bis zum Abitur) oder zweisprachige Erziehung werden nicht als einschlägige Vorbildung oder Berufspraxis im Sinne der Zulassungsvoraussetzungen gewertet (s. Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 14. Oktober 1998 - 12 A 499.96).

Es ist wichtig, dass alle einschlägigen Nachweise über entsprechende Abschlüsse und Tätigkeiten dem Antrag beigelegt werden und dass diese so umfassend und präzise wie möglich über die ausgeübten Tätigkeiten Auskunft geben. Aus den eingereichten Beschäftigungsnachweisen müssen jeweils **Art, Dauer und Umfang** (Vollzeit, halbtags, 10 Stunden pro Woche usw.) der Tätigkeit ablesbar sein. Enthalten Ihre Zeugnisse keine konkreten Angaben im oben dargestellten Sinn, bitten Sie Ihre Arbeitgeber, Ihnen schriftlich ergänzende Bescheinigungen auszuhändigen. Da Arbeitsverträge eine Vereinbarung für die Zukunft darstellen, sind sie allein als Beleg für tatsächlich ausgeübte Tätigkeiten in der Regel nicht geeignet.

- 4.3 Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer bereits zu einer gleichwertigen und gleichartigen Prüfung zugelassen ist, eine solche bereits erfolgreich abgeschlossen hat oder eine Wiederholung im selben Fachgebiet ohne Erfolg absolvierte.

5. Gebühren

- 5.1 Nach der geltenden Verwaltungsgebührenordnung ist bei Einreichen des Zulassungsantrages eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von derzeit 50,00 Euro fällig. Überweisen Sie diesen Betrag bitte an die **Landeshauptkasse Berlin (Konto-Nr. 58100 bei der Postbank Berlin, BLZ 100 100 10) unter Angabe des Kassenzeichens 1030000578355 sowie des Buchungszeichens 1030/11105**; vergessen Sie nicht, Ihren eigenen Namen und Ihre Anschrift deutlich lesbar zu vermerken (bei einer Zahlkarte/Postüberweisung auch auf dem Einlieferungsschein/Lastschriftzettel). Eine Kopie des Einzahlungsnachweises legen Sie bitte Ihren Bewerbungsunterlagen bei; ohne diesen Einzahlungsbeleg ist der Zulassungsantrag nicht vollständig und kann von uns nicht bearbeitet werden.

- 5.2 Ist über die Zulassung positiv entschieden worden, wird der Bewerber mit kurzer Fristsetzung zur Einzahlung der restlichen Prüfungsgebühr in Höhe von 300,00 Euro aufgefordert. Erst nach Eingang dieses Einzahlungsnachweises kann die förmliche Zulassung erfolgen.

Wird die Zahlungsfrist versäumt, so gilt der Antrag als zurückgenommen; dem Bewerber bleibt es unbenommen, seinen Antrag im Folgejahr zu erneuern.

Eine Erstattung der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro erfolgt nicht.

- 5.3 Tritt ein Kandidat ohne Nachweis von zwingenden Gründen von der Prüfung zurück, so wird eine Rahmengebühr in Abhängigkeit vom bereits angefallenen Verwaltungs- und Prüfungsaufwand in einer Höhe zwischen 50,00 und 250,00 Euro erhoben.
- 5.4 Für Wiederholungsprüfungen ist die Gebühr erneut zu entrichten.
- 5.5 Für Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten werden ein Verwaltungskostenanteil von 25,00 Euro sowie eine Gebühr von 15,00; 25,00 oder 35,00 Euro für jede Prüfungsleistung - in Abhängigkeit von deren Umfang - erhoben.

6. Zulassungsantrag

- 6.1 Die Zulassung zur Prüfung ist in der Zeit vom 1. Juli bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Die erforderlichen Unterlagen können in unseren persönlichen Sprechstunden (dienstags und donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) eingereicht oder mit der Post zugesandt werden. Als letzter Meldetermin gilt der Poststempel (31. August, 24.00 Uhr).

Für die Abwicklung des Bewerbungs- und Prüfungsverfahrens benötigen wir grundsätzlich die Angabe einer zustellfähigen Anschrift im Bereich der Deutschen Bundespost (z.B. nicht Postfach), da alle wichtigen Mitteilungen und Bescheide mit Terminsetzungen vom Prüfungsamt mit Postzustellungsurkunde versandt werden. Es ist deshalb auch unerlässlich, dass der Kandidat bis zum Abschluss des Verfahrens jede — auch vorübergehende — Änderung seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse und Telefonnummer dem Prüfungsamt rechtzeitig mitteilt.

- 6.2 Folgende Unterlagen gehören zum vollständigen Antrag auf Zulassung (bitte beachten Sie, dass unvollständig eingereichte Unterlagen die Zulassung zur Prüfung ausschließen):

- a) der vollständig ausgefüllte, datierte und unterschriebene Antragsvordruck,
- b) ein Lichtbild neueren Datums (Rückseite bitte mit Namen versehen),
- c) ein tabellarischer Lebenslauf, der - neben den persönlichen Daten - über besuchte Schulen und erworbene Schulabschlüsse, über die - insbesondere sprachliche - Ausbildung und über den beruflichen Werdegang Aufschluss gibt; er muss datiert und handschriftlich unterschrieben sein,
- d) das Zeugnis über den erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss in der Ausgangssprache,
- e) Nachweise über einschlägige Vorbildung und/oder Berufspraxis in der Zielsprache (wie unter 4. dargestellt),
- f) einen Beleg über die eingezahlte Bearbeitungsgebühr (wie unter 5.1 dargestellt).

Alle Urkunden, Zeugnisse und Bescheinigungen zu 6.2 d) und e) sind entweder in beglaubigter Kopie oder im Original unter Beigabe einer Kopie einzureichen; die Originale werden nach Feststellung der Übereinstimmung mit den Kopien zurückgegeben. Für eine postalische Rücksendung der Originale mit Postzustellungsurkunde erheben wir eine Gebühr von 5,62 Euro. Fremdsprachige Urkunden und Bescheinigungen sind zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen. Bitte beachten Sie, dass wir Originalunterlagen nur zurückgeben können, wenn Sie uns Kopien zum Verbleib mit eingereicht haben. Sofern nicht umfassende und eindeutige Nachweise gemäß 6.2 d) und e) beigebracht werden können, ist die Bewerbung erfolglos.

- 6.3 Nach der Bearbeitung der Anträge wird die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen überprüft und ggf. die Zulassung beschlossen. Der Prüfungskandidat erhält mit der Zulassung zur Prüfung die Mitteilung über die Termine der Aufsichtsarbeiten und die Aufforderung, die Prüfungsgebühr in Höhe von 300,00 Euro zu überweisen.

7. Prüfungsleistungen

7.1 Die Prüfung besteht aus folgenden **13 Prüfungsleistungen**:

5 Aufsichtsarbeiten:

Ein Aufsatz in der Zielsprache über ein politisches, wirtschaftliches oder kulturelles Thema aus dem Sprachgebiet der Zielsprache (drei Themen zur Auswahl).
Bearbeitungszeit: drei Zeitstunden.

2 Übersetzungen von Texten allgemeinen Inhalts:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache,
 2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache,
- Umfang: je etwa 1800 Anschläge einschließlich Leertaste.
Bearbeitungszeit für beide Prüfungsleistungen: drei Zeitstunden.

2 Übersetzungen von Texten aus dem gewählten Fachgebiet:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache,
 2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache,
- Umfang: je etwa 1800 Anschläge einschließlich Leertaste.
Bearbeitungszeit für beide Prüfungsleistungen: drei Zeitstunden.

4 Hausarbeiten:

2 Übersetzungen von schwierigen Texten allgemeinen Inhalts:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache,
 2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache,
- Umfang: je etwa 5400 Anschläge einschließlich Leertaste.

2 Übersetzungen von schwierigen Texten aus dem Fachgebiet:

1. aus der Zielsprache in die Ausgangssprache,
 2. aus der Ausgangssprache in die Zielsprache,
- Umfang: je etwa 3600 Anschläge einschließlich Leertaste.

Bearbeitungszeit für die vier Hausarbeitsübersetzungen zusammen:
14 Kalendertage.

Mündliche Prüfung bestehend aus 4 Prüfungsleistungen

2 Stegreifübersetzungen:

eine in die Ausgangssprache und eine in die Zielsprache, davon ein Text allgemeinen Inhalts, ein Text aus dem Fachgebiet,
Dauer: 15 Minuten, einschließlich der Erörterung von sachlichen und sprachlichen Problemen anhand des jeweils dazugehörenden Textes.

Prüfungsgespräch über politische, wirtschaftliche und kulturelle Gegenwartsfragen beider Sprachgebiete,

Dauer: 30 Minuten, jeweils zur Hälfte in der Ausgangs- und in der Zielsprache.

Prüfungsgespräch über fachliche und sprachliche Hilfsmittel,

Dauer: 10 Minuten

7.2 Charakterisierung des Anspruchs an eine korrekte Textwiedergabe in allen Übersetzungen:

Der Sinn des Ausgangstextes muss gewahrt werden, d.h. die Bedeutung ist so genau wie möglich zu übertragen, wobei auf idiomatische Formulierungen und ein der Zielsprache angemessener Satzbau zu achten sind. Dabei muss der Stil der Textsorte getroffen werden und für den typischen Leserkreis verständlich sein. Fußnoten sind ausschließlich in Fällen zulässig, in denen eine Korrektur oder Erklärung des Ausgangstextes zwingend ist. Übersetzungsvarianten dürfen nicht gegeben werden. Grobe oder wiederholte Sinnentstellungen oder Auslassungen schließen eine Bewertung mit „ausreichend“ aus.

7.3 Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ist die Benutzung von Hilfsmitteln — auch von Wörterbüchern — nicht zulässig. Das Mitführen von Hilfsmitteln in der Aufsichtsarbeit gilt als Täuschungsversuch und kann dazu führen, dass die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird. Mobiltelefone sowie internetkompatible Medien/Geräte sind im Prüfungsraum nicht zugelassen und müssen während der gesamten Prüfung ausgeschaltet bleiben.

7.4 Die als **Hausarbeiten** anzufertigenden Übersetzungen sind Prüfungsleistungen, die der Berufspraxis eines Übersetzers am nächsten kommen; die eingereichten Arbeiten sollten deshalb auch bezüglich der inhaltlichen Sorgfalt und der äußeren Form (Computerausdruck) erkennen lassen, dass sich der Kandidat des hohen qualitativen Standards bewusst ist, der von einem professionellen Übersetzer erwartet wird. Ein vollständiges Verzeichnis aller benutzten Hilfsmittel (Wörterbücher, Handbücher, konsultierte Artikel in Fachzeitschriften, Internetfundstellen usw.) und Hilfen (z.B. Klärung einzelner Fachbegriffe durch Inanspruchnahme eines entsprechenden Spezialisten) ist jeder Übersetzung beizufügen.

7.5.1 Als Übersetzungsaufgaben im Rahmen **der mündlichen Prüfung** werden dem Kandidaten in der Regel neuere Zeitungs- und Fachtexte vorgelegt.

7.5.2 Im Prüfungsgespräch über **landeskundliche Gegenwartsfragen** sollte der Kandidat seine möglichst präzise Kenntnis der Regierungs- und Rechtssysteme der betreffenden Staaten/Länder, der wichtigsten Ereignisse der jüngsten Geschichte (seit etwa 1945), der wirtschaftlichen Grundstrukturen und -probleme und der kulturellen Besonderheiten (insbesondere auch des Bildungssystems) unter Beweis stellen.

7.5.3 Im Prüfungsgespräch über **fachliche und sprachliche Hilfsmittel** wird vom Kandidaten eine möglichst exakte Kenntnis der für seine Prüfungssprachen verfügbaren zweisprachigen Wörterbücher oder Dateien und einsprachigen Hilfsmittel zur Lösung lexikalischer, stilistischer und grammatikalischer Probleme erwartet. Dazu gehört jeweils ein begründetes Urteil über Besonderheiten, Vorzüge und Schwächen der einzelnen Hilfsmittel.

Ferner sollte der Kandidat Einblick in methodische Möglichkeiten zur Aktualisierung seines terminologischen Repertoires haben (Terminologiedateien, Kenntnis von Fachzeitschriften zum Übersetzungswesen und zu seinem gewählten Fachgebiet).

8. Nichtteilnahme an Prüfungen

8.1 Bleibt ein Kandidat einem Teil oder der gesamten Prüfung fern oder tritt er während der Prüfung zurück, ohne hinreichend entschuldigt zu sein, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Tritt ein Kandidat von der Prüfung zurück, werden alle bereits erbrachten Prüfungsleistungen hinfällig (s. auch 5.3).

- 8.2 Ist ein Kandidat infolge einer durch ärztliches Attest bestätigten Krankheit oder aus einem anderen entsprechend nachgewiesenen wichtigen Grund verhindert einen Prüfungstermin wahrzunehmen, kann ihm gestattet werden die versäumten Prüfungsleistungen nachzuholen. Das ärztliche Attest muss am ersten Fehltag ausgestellt sein und spätestens am dritten Tag danach beim Prüfungsamt vorliegen. Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

9. Prüfungsergebnis

- 9.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden sind.
- 9.2 Ist lediglich eine der fünf Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ (5,0) beurteilt worden, so kann diese durch eine mindestens befriedigende (3,0) Übersetzungsleistung ausgeglichen werden. Die Bewertung der Prüfungsleistung „Aufsatz“ kann nicht zum Ausgleich einer mangelhaften Übersetzungsleistung herangezogen werden.
- 9.3 Eine mangelhafte Leistung in einer der Hausarbeitsübersetzungen kann nicht ausgeglichen werden.
- 9.4 Ist lediglich eine der vier Leistungen in der mündlichen Prüfung mit „mangelhaft“ (5,0) beurteilt worden, so kann dies durch eine mindestens befriedigende (3,0) Leistung in einer der Stegreifübersetzungen oder in der Landeskundeprüfung ausgeglichen werden. Die Bewertung des Hilfsmittelteils kann nicht zum Ausgleich einer mangelhaften Leistung in einem der anderen mündlichen Prüfungsteile herangezogen werden.

10. Wiederholung der Prüfung

- 10.1 Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie in demselben Fachgebiet einmal wiederholen. In diesem Fall hat er die volle Prüfungsgebühr erneut zu entrichten und alle Prüfungsleistungen nochmals zu erbringen.
- 10.2 Wer die Prüfung im selben Fachgebiet ein zweites Mal nicht bestanden hat, ist von einer weiteren Wiederholung ausgeschlossen.

11. Zeitplan

Der zeitliche Ablauf des Prüfungsverfahrens gestaltet sich in der Regel folgendermaßen:

- | | |
|----------------------|---|
| ▷ 31. August: | Antragsschluss |
| ▷ September/Oktober: | Zulassungsentscheidungen |
| | Benachrichtigung der Bewerber, ggf. mit Aufforderung zur kurzfristigen Einzahlung der restlichen Prüfungsgebühr |
| | Zulassung und Mitteilung der Termine für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten |

- ▷ Ende Oktober/1. Novemberhälfte: Anfertigung der Aufsichtsarbeiten an zwei aufeinanderfolgenden Tagen (gewöhnlich Montag und Dienstag)
- ▷ Frühjahr: Anfertigung der Hausarbeitsübersetzungen
- ▷ Frühjahr und Sommer: Durchführung der mündlichen Prüfungen

Im Prüfungsjahr 2012/2013 können gem. § 5 (2) des Gesetzes über die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Übersetzerinnen vom 23. Juni 2003 folgende Sprachen und Fachgebiete Gegenstand einer Prüfung sein:

R = Rechtswesen T = Technik G = Geisteswissenschaften
 W = Wirtschaft N = Naturwissenschaften S = Sozialwissenschaften

Sprachen	Fachgebiete
	Geisteswissenschaften (G), Naturwissenschaften (N), Recht (R), Sozialwissenschaften (S), Technik (T) Wirtschaft (W)
Arabisch	G R S W
Bulgarisch	G R S W
Englisch	G N R S T W
Französisch	G R S T W
Italienisch	G R W
Neugriechisch	G W
Polnisch	G N R S T W
Portugiesisch	G S
Russisch	G N R S T W
Slowakisch	G N S W
Spanisch	G R S
Tschechisch	G S W
Türkisch	G
Ungarisch	G S

Sofern für eine Prüfungssprache oder für ein Fachgebiet nach der Zulassungskonferenz mehr positiv entschiedene Anträge vorliegen als wir mit den verfügbaren Fachprüfern durchführen können, werden die Bewerbungen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen berücksichtigt.